

Merkblatt: Wirtschaftliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Der Bund hat als Folge der Pandemie (SARS-CoV-2) einschneidende Massnahmen getroffen. Die Schulen wurden geschlossen. Private und öffentliche Veranstaltungen sind verboten, wozu auch Vereinsaktivitäten gehören. Läden und Lokale bleiben geschlossen, ebenfalls Dienstleistungsbetriebe bei welchen das Social-Distancing nicht eingehalten werden kann.

Um die finanziellen Auswirkungen für die Wirtschaft und die Bevölkerung abzufedern haben Bund und Kantone Massnahmenpakete geschnürt. Einerseits besteht die Möglichkeit, Kurzarbeit beim Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons anzumelden. Zudem können Firmen bei Liquiditätsbedarf an Ihre Hausbank gelangen und um Kredite anfragen, welche zu 80% durch den Kanton gedeckt werden.

Wer hat Anspruch auf Erwerbsersatz für Selbstständige, Eltern und Personen in Quarantäne?

Selbständige, die auf Geheiss des Bundesrats Erwerbseinbussen erleiden oder ihr Geschäft schliessen mussten. Also zum Beispiel Besitzer von Restaurants, Bars, Kinos, Fitnessstudios, Kleiderläden, Coiffeursalons, Nagelstudios und Kosmetikstudios.

Eltern, die wegen der Massnahmen des Bundesrats – vor allem infolge der Schulschliessungen – nicht mehr arbeiten können, sondern sich um ihre Kinder kümmern müssen. Die Kinder müssen unter zwölf Jahre alt sein. Mütter und Väter, die Homeoffice machen können, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Personen in Quarantäne, welche in der Schweiz wohnen oder arbeiten. Geld erhält nur, wer von Daheim aus nicht arbeiten kann und keinen Lohn bekommt. Sollte man trotz Ausfalls weiterhin den Lohn erhalten, hat stattdessen der Arbeitgeber Anspruch auf die Entschädigung.

Wie kann man Hilfe beantragen? Einen Antrag auf Entschädigung kann man unter www.ahv-iv.ch online stellen. Es reicht, wenn Sie es als PDF per Mail an Ihre Ausgleichskasse schicken.

Wie hoch ist die Entschädigung? Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des Lohns, also gleich viel wie bei Kurzarbeit. Es gibt allerdings eine Höchstgrenze von 196 Franken pro Tag.

Wann erhalte ich das Geld? Wie auch bei EO-Geldern wird die Entschädigung jeden Monat für den jeweils vergangenen Monat ausbezahlt.

Weitere Informationen:

www.ahv-iv.ch
www.svazurich.ch
www.awa.zh.ch

AHV Informationsstelle AHV/IV des Bundes
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich

Niederglatt, Stand 26.3.2020